

Linzer Kanalordnung

LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, Wiener Straße 151, 4021 Linz

Linz, im September 2004

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	1
II.	Abschluss des Entsorgungsvertrages	1
III.	Entsorgungsanlage des Kanalbenützers	1
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung	2
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	2
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	3
VII.	Unterbrechung der Entsorgung	3
VIII.	Entgelte	3
IX.	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	3
X.	Haftung	3
XI.	Beendigung des Entsorgungsvertrages	4
XII.	Schlussbestimmungen	4
Anhang A.		4

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

- § 1 Die LINZ SERVICE GmbH ist das öffentliche Kanalisationsunternehmen der Landeshauptstadt Linz. Als solches betreibt die LINZ SERVICE GmbH das öffentliche Kanalisationsnetz der Landeshauptstadt Linz sowie die Regionalkläranlage Linz in Asten samt Zuleitungskanälen (öffentliches Kanalisationssystem).
- § 2 Gemäß den Bestimmungen des Öb. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 besteht grundsätzlich Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation mit der Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind.
Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.
- § 3 Die LINZ SERVICE GmbH übernimmt die Ableitung und Reinigung der Abwässer des Kanalbenützers in der Regionalkläranlage Linz in Asten in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.
- § 4 Im Sinne der Linzer Kanalordnung bedeuten:

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhaltungs- und -entlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese von der LINZ SERVICE GmbH entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
Die Regionalkläranlage Linz in Asten samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hauskanal (einschließlich Hauskanalteil auf öffentlichem Gut) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich von Abwasser dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

Abwässer:

Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Kanalbenützer:

Kanalbenützer ist, wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit der LINZ SERVICE GmbH befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH einzuleiten.

Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b WRG 1959.

II. Abschluss des Entsorgungsvertrages

- § 5 Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit der LINZ SERVICE GmbH ist mittels eines bei der LINZ SERVICE GmbH aufliegenden Vordruckes zu beantragen, welcher vom Antragsteller, Projektverfasser und Bauführer zu unterfertigen ist. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben.
Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt – auf Verlangen von einem befugten Ziviltechniker erstellt – anzuschließen, welches auch die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfasst.
Die LINZ SERVICE GmbH ist berechtigt, für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Zustimmung die ihr entstehenden Kosten dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.
- § 6 Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung der LINZ SERVICE GmbH angenommen. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.
Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH kann, soweit erforderlich, befristet erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.
In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die LINZ SERVICE GmbH nicht binnen 8 Wochen ab Einlangen des Antrages eine anders lautende schriftliche Mitteilung macht.
- § 7 Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei Ansuchen um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen sind. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.
Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH Bedacht zu nehmen.
Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (das heißt am 12.07.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art. II der Wasserrechtsgesetznovelle 1997 (BGBl. I/74/1997, vgl. Anhang A) erlischt.
- § 8 Die LINZ SERVICE GmbH kann die weitere Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

- § 9 Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch ein nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.
- § 10 Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen

einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORMEN B 2501 und B 2503 in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Vorschriften der LINZ SERVICE GmbH zu erfolgen. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen bzw. behördlichen Anzeigen zu erstatten.

- § 11 Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern.
 Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Kanalbenützer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den von der LINZ SERVICE GmbH und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z. B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.
- § 12 Umlagungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind der LINZ SERVICE GmbH 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.
 Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 26) betreffend, haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit der LINZ SERVICE GmbH (§§ 5 bis 8) zulässig.
- § 13 Der Kanalbenützer hat die LINZ SERVICE GmbH unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlagungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).
 Der Fertigstellungsanzeige sind im Rahmen der Zustimmungserklärung von der LINZ SERVICE GmbH geforderten Unterlagen anzuschließen.
 Gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige ist der Nachweis über die Dichtheit der Anlage in Form von Attesten eines hiezu Befugten zu erbringen.
- § 14 Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.
 Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.
- § 15 Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

- § 16 Die LINZ SERVICE GmbH ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH eingeleitet werden dürfen. Sie kann sich hiezu auch eines nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugten Dritten bedienen (beachte § 44).
- § 17 Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.
 Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbstständig und unaufgefordert einzuholen.
 Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung der LINZ SERVICE GmbH als Kanalisationsunternehmen (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

- § 18 Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass
- Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigem Ausmaß erfolgen,

- Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

- § 19 In das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
 - das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Regionalkläranlage Linz in Asten bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenützers nicht vereinbar sind oder
 - die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Regionalkläranlage Linz in Asten erschweren, verhindern oder
 - das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
- § 20 Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.
 Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten.
 Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).
- § 21 Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:
- Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehrlicht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z. B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
 - explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
 - chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abcheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.
- § 22 Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.
- § 23 Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.
- § 24 Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden.
 Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems der LINZ SERVICE GmbH durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltmaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.
 Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet oder in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer von der

LINZ SERVICE GmbH übernommen, so ist grundsätzlich ab einer zu entwässernden Fläche von mehr als 2.000 m² eine Regenentlastungsanlage (z. B. Regenrückhaltebecken oder Staukanal) entsprechend den Vorschriften der LINZ SERVICE GmbH zu errichten.

- §25 In das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

- §26 Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z. B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

- §27 Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.
- §28 Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

- §29 Die Entsorgungspflicht der LINZ SERVICE GmbH ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht der LINZ SERVICE GmbH stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- §30 Die Übernahme der Abwässer durch die LINZ SERVICE GmbH kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die LINZ SERVICE GmbH wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch zumutbare Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.
- §31 Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
- §32 Die LINZ SERVICE GmbH kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung und nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen oder die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII. Entgelte

- §33 Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benützungstarifen laut Tarifordnung (Bemessungsgrundlagen, Abrechnungsmodus, Höhe der Entgelte u. dgl.).
- §34 Die Einleitung der Abwässer von Industrie-, Gewerbe- sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 2.000 Einwohnergleichwerten (EGW) kann von der LINZ SERVICE GmbH einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung

unterworfen werden, sofern die LINZ SERVICE GmbH dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen für erforderlich erachtet. Bis zum Abschluss einer solchen gesonderten Vereinbarung finden jedoch die allgemeinen Tarifbestimmungen laut Tarifordnung Anwendung.

- §35 Als öffentliches Kanalisationsunternehmen der Landeshauptstadt Linz ist die LINZ SERVICE GmbH berechtigt, die Tarifordnung (Bemessungsgrundlagen, Abrechnungsmodus, Höhe der Entgelte, u. dgl.) aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere entsprechend den Kosten für die Errichtung, Instandhaltung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Kanalisationsanlagen einschließlich der Regionalkläranlage Linz in Asten festzusetzen und abzuändern. Änderungen der Tarifordnung treten mit Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz oder Mitteilung an den Kanalbenützer in Kraft.

IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

- §36 Der Kanalbenützer hat der LINZ SERVICE GmbH alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung des Kanalanschluss- und -benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen, Einsicht in die Wartungsbücher (§ 27) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.
- §37 Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), hat der LINZ SERVICE GmbH als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959).
- §38 Der Kanalbenützer hat der LINZ SERVICE GmbH unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 26) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem der LINZ SERVICE GmbH betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwasserreinleitungen zu befürchten sind.
- §39 Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen, ist der LINZ SERVICE GmbH umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.
- §40 Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Kanalbenützer den von der LINZ SERVICE GmbH dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
- §41 Die LINZ SERVICE GmbH verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X. Haftung

- §42 Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder (vorbehaltlich Abs. 2) Minderung des Kanalbenützungsentgeltes. Bei Unterbrechungen der Entsorgung gemäß § 30, die über einen längeren Zeitraum andauern, erfolgt auf Antrag des Kanalbenützers eine anteilige Minderung des Kanalbenützungsentgeltes. Die LINZ SERVICE GmbH ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- §43 Der Kanalbenützer haftet der LINZ SERVICE GmbH für alle Schäden, die dieser durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die der LINZ SERVICE GmbH durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 26 bis 28) entstehen.

§44 Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer der LINZ SERVICE GmbH alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs der LINZ SERVICE GmbH zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.
Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist die LINZ SERVICE GmbH gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§45 Der Kanalbenützer haftet der LINZ SERVICE GmbH für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere der Linzer Kanalordnung sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenken (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u. a.).

XI. Beendigung des Entsorgungsvertrages

§46 Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit der LINZ SERVICE GmbH schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie des Öd. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist.

§47 Die LINZ SERVICE GmbH ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag bzw. Linzer Kanalordnung einschließlich Tarifordnung) oder sonstiger die Kanalbenützung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 24);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 36 bis 40);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12);
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

Ein weiterer Beendigungsgrund ist der unverschuldete rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationssystems oder wesentlicher Teile davon.

§48 Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 46, 47) hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 50, auf eigene Kosten von einem nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen der LINZ SERVICE GmbH stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer der LINZ SERVICE GmbH einen geeigneten Nachweis (z. B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

§49 Die Wiederaufnahme der durch die LINZ SERVICE GmbH unterbrochenen (§ 32) oder eingestellten (§ 47) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der LINZ SERVICE GmbH entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgehensweise gebieten.

§50 Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers kann der künftige Kanalbenützer auf Antrag in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z. B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. In allen anderen Fällen des Wechsels in der Person des Kanalbenützers ist der Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages mit der LINZ SERVICE GmbH zu beantragen. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

§51 Die vorliegende Linzer Kanalordnung entspricht dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Die LINZ SERVICE GmbH behält sich vor, die Linzer Kanalordnung bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz oder Mitteilung an den Kanalbenützer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

Anhang A

Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl I/82/2003

§32b Indirekteinleiter

(1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.¹⁾ Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwelen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

Art. II Abs. 5 der Übergangsbestimmungen, BGBl I/74/1997

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b bereits bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligung bleibt jedenfalls bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 32b Abs. 5 aufrecht und gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern darin eine Bewilligungspflicht für diesen Abwasserherkunftsbereich festgelegt wird, als Bewilligung nach § 32b. In diesen Bescheiden festgelegte Überwachungshäufigkeiten bleiben unberührt. Sanierungsverpflichtungen gemäß § 33c werden ebenfalls nicht berührt. Bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligungen, für die nach einer Verordnung gemäß § 32b Abs. 5 keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist, erlöschen mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Die §§ 27 und 29 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Sofern noch keine Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 an das Kanalisationsunternehmen erfolgt ist, hat der Indirekteinleitungsbeauftragte dieser Verpflichtung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten einer Verordnung nachzukommen.

¹⁾ Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen